

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	
Hauptausschuss	10.09.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.09.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber - Antrag der Fraktion AfD

Gesetzliche Grundlage: AsylbLG,
SGB II

Einreicher: Fraktion AfD

Erarbeitet: durch Einreicher

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt,

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen, um die Verpflichtung von Asylbewerbern zur Verrichtung der Arbeit durchführen zu können;
2. die Wahrnehmung der gestellten Arbeitsgelegenheit konsequent zu überprüfen und gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG zu sanktionieren;
3. auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Zwickau, den Städten und Gemeinden des Landkreises sowie gemeinnützigen Trägern zu erarbeiten;
4. den Kreistag Zwickau fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren und
5. Fördermöglichkeiten durch Bund und Land für die Ausführung der genannten Gesetze zu überprüfen.

Gerold
Fraktionsvorsitzender AfD

Begründung:

Ein berechtigter Asylgrund bedeutet Schutz auf Zeit. Diese angebotene Schutzstellung geht mit horrenden Kosten für unsere Gesellschaft einher, die an anderer Stelle fehlen. Damit Asylbewerber während des Verfahrens und darüber hinaus nicht in Untätigkeit verharren, ist eine Arbeitsverpflichtung mehr als selbstverständlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollten sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag leisten, um die durch die anfallenden Kosten zu refinanzieren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeiterhaftung finden entsprechende Anwendung. Das Verfahren zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten sollte mit dem Jobcenter Zwickau abgestimmt werden.

Die Möglichkeiten der Tätigkeitsfelder ist offen und muss durch konkrete Aufgaben ergänzt werden. Beispielsweise sind hier im Tätigkeitsfeld „Öffentliche Einrichtungen“ der Landkreis selbst oder auch kreisangehörige Kommunen aufzuführen. So können als konkrete Aufgabe Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Reinigung von Allgemeinflächen in Asylbewerberunterkünften oder des Unterkunftsumfeldes sowohl bei Gemeinschafts- als auch Einzelunterkünften eingerichtet werden. Auch Straßenreinigungen, die Beseitigung von Vandalismus an öffentlichen Gebäuden, die Pflege von Grünflächen und -anlagen in Zusammenarbeit mit dem Garten- und Friedhofsamt, Denkmalpflege oder Einsätze im Bereich Natur- und Umweltschutz sind naheliegende Tätigkeitsfelder.

Derzeit sucht das Landratsamt Zwickau Neubesetzungen für die Stellen als kommunaler Integrationskoordinator für Arbeit und Bildung und als Sachbearbeiter für Asylbewerberleistungen. Beide Stellen unterstehen dem Sozialamt bzw. dem Dezernat Jugend, Soziales und Bildung des Landkreises Zwickau.

Explizit werden in den Stellenanzeigen die „Unterstützung von Trägern und Verwaltung bei der Beratung, Umsetzung sowie Teilnehmerakquise von [...] bspw. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz“ und die „Zusammenarbeit mit kommunalen Verantwortungsträgern, die Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Sächsischen Bildungsagentur, z. B. bezüglich Arbeitsmarktmaßnahmen“ aufgeführt.

Im beschlossenen Haushalt des Landkreises Zwickau wurden demnach die Aufwandskosten durch die oberen entstehenden Verwaltungs- und Koordinationsarbeiten bereits berücksichtigt. Ein Zuwachs von zusätzlichen Aufwandskosten ist nicht zu erwarten. Dennoch sollten Fördermöglichkeiten durch Bund und Land für die Koordination und Ausführung der genannten Gesetze überprüft werden.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.

Deckungsvorschlag:

Die Ausführung der genannten Gesetze erfordern keine zusätzlichen Haushaltsmittel. Der beschlossene Haushalt beinhaltet die Finanzierung der Verwaltungsarbeiten beim Sozialamt des Landkreises.